

Verordnung über den Betrieb eines freiwilligen Mittagstisches



**Einwohnergemeinde
Arni**

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Organisation	3
Angebot	3
Anmeldung	3
Abmeldung	3
Ausschluss	4
2. KOSTEN	4
Elternbeitrag	4
Gemeindebeitrag	4
Lehrpersonen	4
3. ORGANISATION	5
Aufsicht / Leitung	5
Anstellung	5
3. SCHLUSSBESTIMMUNG	5
Inkrafttreten	5
Genehmigung / Änderung	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Organisation

Art. 1

¹ Die Gemeinde Arni organisiert einen freiwilligen Mittagstisch.

² Andere Gemeinden können sich dem Angebot eines freiwilligen Mittagstisches anschliessen. Mit den Gemeinden wird eine Vereinbarung abgeschlossen.

Angebot

Art. 2

¹ Der Mittagstisch bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit über den Mittag. Während den Schulferien ist der Mittagstisch geschlossen.

² Der Mittagstisch wird am Dienstag und Donnerstag angeboten. Weitere Tage können bei Bedarf hinzukommen.

³ Für die Durchführung müssen mindestens acht Kinder pro Wochentag verbindlich angemeldet sein.

⁴ Die Gemeinde Arni kann den Betrieb des Mittagstisches bei wichtigen Gründen jederzeit auf Ende eines Semesters einstellen.

Anmeldung

Art. 3

¹ Die Anmeldung der Kinder erfolgt mit dem Anmeldeformular. Sie ist für das ganze Schuljahr für die angemeldeten Wochentage verbindlich. Das Anmeldeformular wird einmal jährlich den Eltern per Post zugestellt.

² Kann ein Modul unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 3 nicht durchgeführt werden, besteht seitens Eltern keinen Anspruch auf Ersatzleistung durch die Gemeinde.

³ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach Anmeldeabschluss berücksichtigt werden, sofern der Mittagstisch an diesem Tag durchgeführt wird und die daraus entstandenen Mehrkosten verhältnismässig sind.

Abmeldung

Art. 4

¹ Abmeldungen infolge Krankheit oder schulbedingten Absenzen (Schulreise, Ausflug, Exkursion usw.) müssen frühzeitig, spätestens aber bis 8:00 Uhr am jeweiligen Tag bei der zuständigen Stelle gemeldet werden.

² Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig ist der Elternbeitrag nach Art. 7 für diesen Tag geschuldet.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei einem Schulwechsel kann das Mittagstischangebot mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich beim Schulsekretariat Arni-Landiswil gekündigt werden.

Ausschluss

Art. 5

¹ Kinder, welche durch ihr Verhalten den Betrieb erheblich beeinträchtigen, können vom Angebot des freiwilligen Mittagstisches ausgeschlossen werden.

² Die Aufnahme zum Mittagstisch kann verweigert werden, wenn in Vorjahren die Rechnungen nicht beglichen wurden, oder das Kind vom Angebot ausgeschlossen wurde.

2. Kosten

Elternbeitrag

Art. 6

¹ Die Eltern haben einen angemessenen Beitrag an die Verpflegung und Betreuung ihrer Kinder zu entrichten.

² Die Höhe der Elternbeiträge liegt bei CHF 12.- für das erste Kind und bei CHF 8.- für weitere Kinder derselben Familie.

³ Kinder von Betreuungspersonen dürfen am Mittagstisch teilnehmen. Für sie gilt der reduzierte Ansatz von CHF 8.-.

⁴ Die Elternbeiträge werden im Dezember und im Juli erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Fakturierung erfolgt durch die Gemeinde Arni.

⁵ Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Für Schäden im Innen- und Aussenbereich, welche durch die teilnehmenden Kinder verursacht werden, haften die Eltern. Die Versicherung der Kinder gegen Unfall oder Sachbeschädigung ist Sache der Eltern. Die Teilnahme am Mittagstisch erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

Gemeindebeitrag

Art. 7

¹ Die beteiligten Gemeinden tragen den Fehlbetrag zu gleichen Teilen. Die Anzahl der Kinder je Gemeinde ist nicht massgebend.

Lehrpersonen

Art. 8

¹ Lehrpersonen können ein Menü als Take Away beziehen. Für sie gilt der ordentliche Ansatz von CHF 12.-.

² Der Bezug ist frühzeitig zu melden und die Kosten bar zu bezahlen.

3. Organisation

Aufsicht / Leitung

Art. 9

¹ Der Mittagstisch steht unter der Aufsicht der Schulkommission Arni-Landiswil.

² Der Mittagstisch wird von Betreuungspersonen geführt. Die Betreuung wird von in der Kinderbetreuung erfahrenen Frauen und Männern (mehrheitliche ohne pädagogische Ausbildung) übernommen.

³ Für administrative Arbeiten ist die Einwohnergemeinde Arni zuständig.

Anstellung

Art. 10

¹ Die Schulkommission Arni-Landiswil ist für die Anstellung der Betreuungspersonen zuständig und schliesst mit ihnen einen Vertrag ab.

² Die Entschädigung richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Arni Anhang II Abs. 2.6. Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen.

3. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 11

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.

Genehmigung / Änderung

Art. 12

Genehmigung und Änderung dieser Verordnung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 genehmigt.

3508 Arni, 1. Juli 2020

GEMEINDERAT ARNI

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Simon Hertig

Stephanie Harvey

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen vom 23. Juli 2020.